

7.1

**Satzung über die Umlegung von Verbandsbeiträgen,
die die Gemeinde Hille für die Unterhaltung der Gewässer
II. Ordnung an den Wasserverband „Weserniederung“
und an den Wasserverband „Große Aue“ zu entrichten hat**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
18.12.1981	-	01.01.1982	30.12.1981
1. Änderungssatzung 21.12.1982	5	01.01.1983	31.12.1982
2. Änderungssatzung 20.12.1984	5	01.01.1985	16.01.1985
3. Änderungssatzung 12.06.1986	5	01.07.1986	27.06.1986
4. Änderungssatzung 20.12.1988	3, 5	01.01.1989	30.12.1988
5. Änderungssatzung 18.12.1991	5	01.01.1992	30.12.1991
6. Änderungssatzung 23.02.1995	5	01.01.1995	10.03.1995
7. Änderungssatzung 16.11.2001	5	01.01.2002	29.11.2001
8. Änderungssatzung 16.04.2010	5	01.01.2010	16.04.2010
9. Änderungssatzung 20.12.2016	5	01.01.2017	20.12.2016
Neufassung		01.01.2018	04.12.2017
1. Änderungssatzung 16.07.2018	6	01.08.2018	18.07.2018

Satzung über die Umlegung von Verbandsbeiträgen, die die Gemeinde Hille für die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung an den Wasserverband „Große Aue“ und an den Wasserverband „Weserniederung“ zu entrichten hat vom 04.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW., S. 966), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW., S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW., S. 1150), des §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I, S. 626), des §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV.NRW., S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW., S. 934) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 23.11.2017 folgende Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die sonstigen Gewässer beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Im Gebiet der Gemeinde Hille obliegt die Unterhaltung der Gewässer im Sinne des LWG NRW gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 LWG NRW den Wasserverbänden „Große Aue“ und „Weserniederung“.

(2) Die Gemeinde Hille ist Mitglied der vorgenannten Wasserverbände.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

(1) Die Gemeinde Hille legt den Aufwand, der ihr durch die Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand der Wasserverbände „Große Aue“ und „Weserniederung“ entsteht, auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. Die Kosten nicht durch Anteile der sogenannten Erschwerer (§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.

(2) Zum Aufwand gehören gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der

Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten für das Gewässerkonzept (§74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3 Erschwerer

(1) Erschwerer sind nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, welche die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren, d. h. insbesondere bestimmte Hindernisse für den Wasserabfluss schaffen. Hierzu gehören z.B. Gewässerverrohrungen, Brückenbauwerke und Einleitungsstellen von öffentlichen Regenwasserkanälen in ein Gewässer.

(2) Der vom Verband insgesamt festgesetzte jährliche Erschwererbeitrag wird vorab vom jährlichen Gesamtaufwand abgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer verteilt. Dabei dürfen der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil und der von den einzelnen Erschwerern zu zahlende Betrag zum Umfang der Erschwernisse nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen.

(3) Die danach verbleibenden jährlichen Kosten der einzelnen Unterhaltungsverbände werden auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis der Grundstücksflächen umgelegt, die Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des jeweiligen Verbandes sind.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für den Unterhaltungsaufwand nach § 2 sind die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen in dem Bereich, aus dem zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließen (seitliches Einzugsgebiet).

Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW).

(4) Ein Wechsel im Eigentum ist der Gemeinde Hille anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind jeweils der bisherige und der neue Eigentümer. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Kalenderjahres an gebührenpflichtig, welches dem Tag der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner bis zum Endes des Jahres, in dem die Gemeinde Hille die Rechtsänderung bekannt wird.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Unterhaltungsgebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücksfläche in qm.

(2) Der jährliche Gebührensatz beträgt:

a) für den Wasserverband „Große Aue“

für versiegelte Flächen bzw. Teilflächen eines Grundstücks
je angefangenen qm/Jahr **0,0252 €**

für die übrigen Flächen bzw. Teilflächen eines Grundstücks
je angefangenen qm/Jahr **0,0003 €**

b) für den Wasserverband „Weserniederung“

für versiegelte Flächen bzw. Teilflächen eines Grundstücks
je angefangenen qm/Jahr **0,0186 €**

für die übrigen Flächen bzw. Teilflächen eines Grundstücks
je angefangenen qm/Jahr **0,0004 €**

(3) Als versiegelte Flächen gelten gemäß § 64 Abs.1 Satz 7 LWG NRW Flächen, die bebaut und/oder befestigt sind. Dies gilt insbesondere für Flächen, die mit Gebäuden bebaut, die überdacht und/oder die mit Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteinen, Rasengittersteinen, Schotter usw. befestigt sind.

(4) Übrige Flächen sind diejenigen Flächen, die nicht den Flächen nach Abs. 3 zugeordnet sind, insbesondere Acker-, Weiden-, Wiesen- und Wald- sowie Gartenflächen.

(5) Bis zur endgültigen Feststellung der Berechnungsgrundlagen nach Abs. 1 bis 4 wird die Unterhaltungsgebühr auf Grundlage der Satzung über die Umlegung von Verbandsbeiträge vom 18.12.1981 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.12.2016 als Vorauszahlung erhoben.

§ 6 Ermittlung der Flächen, Selbstauskunft

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die Größe der Grundstücksflächen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 selbst zu ermitteln und im Wege der Selbsterklärung der Gemeinde Hille mitzuteilen. Hierzu ist von diesen ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der jeweiligen Flächen fristgerecht bei der Gemeinde Hille vorzulegen (Mitwirkungspflicht).

Insbesondere ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, zu den ihm von der Gemeinde aufgrund Geographischer Informationssysteme (GIS), Flurkarten, Lagepläne, Luftbilder usw. errechneten und zur Verfügung gestellten versiegelten Flächen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Die Gemeinde Hille kann die gemachten Angaben auf Richtigkeit überprüfen. Soweit es aufgrund der Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Gemeinde Hille die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Erklärungspflicht bzw. Mitwirkungspflicht nicht nach, werden die entsprechenden Grundstücksflächen von der Gemeinde Hille im Wege der Schätzung ermittelt.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde Hille innerhalb eines Monats jede Veränderung der Grundstücksflächen im Sinne von § 4 Abs. 3 und 4 anzuzeigen. Wird der Gemeinde Hille die Veränderung nicht rechtzeitig mitgeteilt, so wird die Flächenveränderung erst ab Beginn des Folgejahres gebührenmindernd berücksichtigt, das auf den Tag des Mitteilungseingangs folgt.

§ 7

Entstehen und Änderung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr, Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Beginn des Kalenderjahres an, dass auf die Änderung folgt.

§ 8

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch Heranziehungsbescheid der Gemeinde Hille. Sie können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Erfolgt die Anforderung mit der Grundsteuer, gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 9

Mitwirkungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 6 Abs. 1 bzw. 2 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 9 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- d) als Gebührenpflichtiger entgegen § 9 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde Hille daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlegung von Verbandsbeiträgen, die die Gemeinde Hille für die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung an den Wasserverband „Große Aue“ und an den Wasserverband „Weserniederung“ zu entrichten hat vom 04.12.2017 außer Kraft.

Hille, den 16.07.2018

Der Bürgermeister

Michael Schweiß